

**Gemeinde Erolzheim
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat am 13.Dezember 2022 folgende über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

§ 2

Entschädigung für Übungsdienste

(1) Für die Teilnahme an bis zu 15 Übungen pro Jahr wird keine Entschädigung gewährt.

(2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen und Schulungen wird eine Entschädigung von 2,50 Euro je Stunde gewährt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 6,50 Euro und über 4 Stunden von 13 Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung

nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden gerundet.

(2) Der Dienst beginnt und endet am Feuerwehrgerätehaus.

§ 5

Entschädigung für Brandschutzaufklärung /-erziehung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Abteilung Erolzheim

Kommandant	2.500,00 €
Stv. Kommandant, jeweils	650,00 €
Kassier	250,00 €
Schriftführer	150,00 €
Kleiderwart	250,00 €
Melderbeauftragter, jeweils	100,00 €
Hausmeister Gerätehaus	650,00 €
Gerätewart	2.000,00 €
Stv. Gerätewart, jeweils	650,00 €
Einsatzabrechnung, jeweils	150,00 €

b) Abteilung Edelbeuren

Kommandant	250,00 €
Stv. Kommandant	100,00 €
Kassier	50,00 €
Schriftführer	50,00 €
Gerätewart	150,00 €
Hausmeister Gerätehaus	100,00 €

c) Abteilung Jugendfeuerwehr

Leiter der Jugendfeuerwehr	300,00 €
Stv. Leiter der Jugendfeuerwehr, jeweils	200,00 €

(2) Die Kreisausbilder der Feuerwehr Erolzheim erhalten die Entschädigungen vom Kreisfeuerlöschverband Biberach.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1,3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 8

Entschädigung für selbständig tätige Personen

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Zur Ermittlung des tatsächlichen Verdienstausschlages bei selbständig tätigen Personen ist der Nachweis zu erbringen. Zum Beispiel durch Bestätigung des Steuerberaters.

§ 9

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

(1) Die Entschädigungen und zusätzliche Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 20. Juni 2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Erolzheim, den 13.12.2022
gez.

Ackermann
Bürgermeister